

erinnern. Es lassen sich übrigens noch weitere Beziehungen zwischen dieser Lex und der Klasse B konstatieren¹.

Also hat der Redaktor von B nicht nur den beiden Stücken *De caballo ascenso* und *De caballo excorticato* einen anderen Platz im Gefüge der Lex Salica angewiesen, sondern auch im einzelnen ihre Gestalt, besonders die des zweiten Stückes, verändert. Er hat dabei unter dem Einfluss der ribuarischen Lex gehandelt. Dieser Umstand aber ist von entscheidender Bedeutung für die Ansetzung des zeitlichen Ursprungs der Fassung B. Da die Ribuaria jedenfalls erheblich jünger ist als die Salica und ihr letzter Teil, dem der Titel 89 angehört, nach Brunner erst unter König Dagobert I. (gest. 634), nach Sohm sogar erst im Anfang des 8. Jhs. entstanden ist, kann auch die B-Redaktion der Lex Salica erst danach, also frühestens im 7. Jh., d. h. geraume Zeit nach Entstehung des Urtextes, gestaltet worden sein. Und da alle übrigen Texte ausser A und F auf der Klasse B beruhen, können auch sie frühestens jener Zeit entstammen.

Also hat der Redaktor von B seinen Text unter westgotischem und ribuarischem Einfluss verfasst. Eine dritte Quelle werden wir hernach noch kennen lernen.

III.

Wir wollen hier aber zunächst noch einen Fall mitteilen, der dem oben behandelten analog ist, wo sich auch dartun lässt, dass der B-Redaktor der Lex Ribuaria zuliebe einem Titel einen ganz anderen Platz angewiesen hat.

Es wurde oben gezeigt, dass die Lex Baiwariorum in ihren Titeln XX. *De canibus*, XXI. *De accipitribus*, XXII. *De pomeriis* der Anordnung der Lex Salica und zwar der einer verlorenen Vorlage von A gefolgt ist, die sich als identisch mit dem Urtext erwies. Diesen Stücken geht unmittelbar voraus als Titel XIX ein *De mortuis* überschriebener Abschnitt. Hier ist erst davon die Rede, dass ein Leichnam ausgegraben und ausgeplündert, dann davon, dass ein unbestattet daliegender erschlagener Mensch

1) Hinsichtlich der Verwendung des Verbums *decotare* statt *excorticare* in der überwiegenden Anzahl der Handschriften von B, C, D und E ist darauf hinzuweisen, das unter den A-Texten bereits A 2 dies Zeitwort verwendet. Es liegt also der Schluss nahe, dass B den A-Text in einer Form, die dieser Handschrift nahestand, benutzt hat. Siehe auch oben S. 122, Anm. 1.